

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg7>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 7 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg07/198-199>

Rg **7** 2005 198 – 199

Thomas Duve

Erbvergleich

Erbvergleich*

Zweihundert Jahre Erbrechtsgeschichte Deutschlands, Frankreichs und der USA, rekonstruiert anhand von Gesetzgebung und Diskursen zu Testierfreiheit, Familienerbrecht, Fideikommiss und Erbschaftssteuerrecht: jedes Thema für sich ein rechtshistorisches Schwergewicht. Und im Vorwort zu den kaum mehr als 300 Seiten wird die Frage aufgeworfen, »was wir daraus über die Evolution normativer Strukturen moderner Gesellschaften, und insbesondere über das Verhältnis von Individuum, Familie und Gesellschaft lernen können« (9).

Kein bescheidenes Programm. Liest man selektiv, intensiv, historisch, wird man entsprechend kritteln können: Darf man die *Geschichtlichen Grundbegriffe* derart ausschreiben, wie es an manchen Stellen geschieht? Löst Max Weber als Rechtshistoriker wirklich immer ein, was er als Soziologie und Wissenschaftstheoretiker verspricht? Was versteht der Autor eigentlich unter »rechtstheoretische[n] Schriften zum Erbrecht«? Fing die Geschichte der Fideikommiss im deutschen und französischen Recht tatsächlich im 15. Jahrhundert an, und verdienen die »Wakufs« zwei von viereinhalb der Dogmengeschichte gewidmeten Zeilen? Kann man von »liberal«, »sozial« und »frei« im deutschen Privatrecht des 19. Jahrhunderts schreiben, ohne Hofer, Reppen, Rückert zu berücksichtigen?

Auch die Einzelbefunde sind überwiegend nicht wirklich neu: Die »erstaunliche Kontinuität« im Bereich der Regelung der Testierfreiheit (99) ist dem an die Eigenlogik des juristischen Diskurses und die traditionelle Prägung der nationalen Rechtsordnungen Gewöhnten gar nicht so erstaunlich; auch der »Bedeutungsrückgang des Prinzips der dynastischen Vererbung«, die

zunehmende »Durchsetzung des Gleichheitsprinzips im gesetzlichen Erbrecht« oder die »interne Pluralisierung des Modells der Konjugal-familie« (134 f.), also die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Nachkommen im Verlauf der letzten 200 Jahre, sind keine aufrüttelnden Nachrichten. »Dass sich die Fideikommiss und der Zeitpunkt ihrer Abschaffung in den drei untersuchten Ländern nur aus dem engen Zusammenhang mit der Entwicklung politischer Strukturen erklären lassen« (140) oder dass die bis heute stabile Systematik der Besteuerung von Nachlässen in Deutschland, den USA und Frankreich weitgehend im frühen 20. Jahrhundert eingeführt wurde – alles dies zeigt »strukturelle Übereinstimmungen und parallele Entwicklungstrends«, zugleich aber auch »erhebliche Unterschiede bei der Rechtsgestaltung« in den jeweiligen Ordnungen des Erbrechts (318).

Historische Rechtsvergleichung legt an diesem Punkt nicht selten den Griffel nieder: So ist es halt – andere Länder, andere Sitten, aber irgendwie haben wir ja doch die gleichen Wurzeln. Beckerts Erkenntnisinteresse setzt hier jedoch ein: *Warum* Übereinstimmungen und Unterschiede zugleich? Unterschiedliche wirtschaftliche Strukturbedingungen, Interessengruppen, nationale Eigenheiten?

Seine Antwort geht von Durkheim und Weber aus. Auch Beckert liest die Geschichte der Gesetzgebung als Indikator von Modernisierungsprozessen – von vielfältigen Modernen, wie er am Schluss unterstreicht (338). Das liegt an den unterschiedlichen Begründungsordnungen, die sich in den diskursiven Prozessen um diese Institutionen kristallisieren und reproduzieren. Ihnen gilt sein Hauptinteresse. Nicht nur, weil

* JENS BECKERT, Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts (Theorie und Gesellschaft, Bd. 54), Frankfurt, New York: Campus 2004, 423 S., ISBN 3-593-37592-3

die Normen selbst stets nur einen Teil des Ganzen darstellen. Vor allem der vergleichende Blick macht deutlich, dass rein funktionalistische Erklärungsmodelle für die Evolution von Recht zu kurz greifen: Die ökonomische Institutionentheorie kann die trotz aller Konvergenz andauernden Eigenheiten nicht wirklich erklären, der Interessengruppenansatz nicht die Kontinuität über politischen Wandel. Beide führen in den verschiedenen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Folgen. Warum z. B. gibt es in den USA höhere Erbschaftssteuersätze, obwohl die besitzenden Klassen dort sicher nicht schwächer repräsentiert waren als in Deutschland?

Das *missing link* sind normative und kognitive Haltungen der Akteure. Selbst Teil der symbolischen Ordnungen, sind sie Einflussfaktor der Erbrentsentwicklung (323 ff.). Nur sie erklären die nationalen Muster und helfen, verschiedene institutionelle Designs, deren Stabilität und Wandel zu verstehen. Beckert zeigt dies in jedem Abschnitt, etwa an der besonderen Kraft des

Gleichheitsarguments in Frankreich, dem Gedanken der Familien- und Sozialbindung des Eigentums in Deutschland, der Bedeutung der Chancengleichheit in der US-amerikanischen Debatte und ihrer Wirkung auf die Beschränkungen der Testierfreiheit oder an der Rolle von chancenorientiertem Leistungsprinzip und resultatorientierter Umverteilung als Leitgedanken der Erbschaftsbesteuerung. So führt er anschaulich und zugleich präzise vor Augen, wie normative Strukturen entstehen – handlungstheoretisch zentriert, institutionenanalytisch geschult und kultursoziologisch vergleichend.

Lange waren historische Soziologie und vergleichende Rechtsgeschichte einander nicht mehr so nahe – Max Weber, Otto Hintze und ihre um den Begriff der »Kultur« kreisenden Zeitgenossen hätten ihre Freude an diesem Buch gehabt! – und zukünftige Gesetzgebungsgeschichte wird sich an dem analytischen Standard messen lassen müssen.

Thomas Duve

